

## Beteiligte kamen ausführlich zu Wort

### Internet-Portal hat nicht unvollständig berichtet

Ein regionales Internet-Portal veröffentlicht auf seiner Facebook-Seite das Zitat eines mit Foto gezeigten Bürgermeisters. Dieser äußert sich darin zu einer Kritik, die der Beschwerdeführer in diesem Fall als Vertreter einer Bürgerinitiative in einem am gleichen Tag auf einem lokalen Internet-Portal veröffentlichten Beitrag geäußert hatte. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass auf Facebook nur die Replik des Bürgermeisters mitgeteilt wurde, nicht aber das, was er gesagt hatte. Der Redaktionsleiter des regionalen Internetportals teilt mit, dass es sich bei einem sogenannten Bild-Zitat-Kasten, wie ihn der Beschwerdeführer im konkreten Fall kritisierte, nicht um einen journalistischen Beitrag handele, der ein Thema von allen Seiten beleuchte und verschiedene Stimmen zu Wort kommen lasse. Vielmehr nutze man Posts wie diesen, um auf Themen und Beiträge in den Publikationen aufmerksam zu machen. Im aktuellen Fall kämen sowohl der Bürgermeister und auch der Beschwerdeführer ausführlich zu Wort. Eine Kodex-Verletzung könne er – der Redaktionsleiter – nicht erkennen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Facebook-Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. In dem Post, in dem auf einen Beitrag auf der Website der Zeitung hingewiesen wird, ist es presseethisch nicht zwingend geboten, auch die Aussage, auf die sich das Zitat des Bürgermeisters bezieht, zu veröffentlichen. Eine solche Anforderung an einen Teaser ginge zu weit.

**Aktenzeichen:**0595/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet